

ZSU.2026.157
(SR.2026.6)
Art. 52

Entscheid vom 1. Juli 2026

Besetzung	Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Lindner Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Hess
-----------	---

Klägerin	A. _____, [...] vertreten durch Rechtsanwalt Matteo Genovini, [...]
----------	---

Beklagter	B. _____, [...]
-----------	---------------------------

Gegenstand	Rechtsöffnung
------------	---------------

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Klägerin betrieb den Beklagten mit Zahlungsbefehl vom 14. Mai 2025 in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ für eine Forderung von Fr. 1'100.00 nebst Zins zu 5 % seit 25. Juni 2026 sowie für die Betreibungskosten von Fr. 83.20. Unter "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" wurde angegeben:

" Indennità di cui alla decisione di stralcio del 25 giugno 2024 della Pretura di C._____ "

Der Beklagte erhob Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Gesuch vom 12. Januar 2026 ersuchte die Klägerin beim Bezirksgericht R._____ um Erteilung der Rechtsöffnung für die Forderungen von Fr. 1'100.00 nebst Zins zu 5 % seit 25. Juni 2026 sowie für die Betreibungskosten von Fr. 83.20 nebst Zins zu 5 % seit 14. Mai 2025, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 11. Februar 2026 beantragte der Beklagte die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs unter Kostenfolgen zu Lasten der Klägerin.

2.3.

Die Parteien reichten am 22. Januar 2026 (Postaufgabe: 24. Februar 2026) und 5. März 2026 (Klägerin) sowie am 4. und 27. März 2026 (Beklagter) weitere Stellungnahmen ein.

2.4.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts R._____ erkannte mit Entscheid vom 4. Mai 2026:

" 1.

In teilweiser Gutheissung des Rechtsöffnungsbegehrens (Postaufgabe am 12. Januar 2026) wird der Gesuchstellerin [= Klägerin] in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ (Zahlungsbefehl vom 14. Mai 2025) für den Betrag von CHF 1'100.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 20. Mai 2025 definitive Rechtsöffnung erteilt.

2.

Im Übrigen wird auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht eingetreten.

3.

3.1

Die Entscheidgebühr von CHF 250.00 wird dem Gesuchgegner [= Beklagter] auferlegt.

3.2

Die Gerichtskasse R. _____ wird angewiesen, der Gesuchstellerin den geleisteten Kostenvorschuss von CHF 250.00 zurückzuerstatten.

4.

Der Gesuchgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 400.00 (inkl. 8.1 % MwSt von CHF 29.95) zu bezahlen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 6. Mai 2026 in vollständig begründeter Fassung zugestellten Entscheid erhob der Beklagte mit Eingabe vom 7. Mai 2026 (Postaufgabe: 8. Mai 2026) beim Obergericht des Kantons Aargau fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge:

" 1.

Der Entscheid des Bezirksgerichts R. _____ vom 4. Mai 2026 sei aufzuheben.

2.

Das Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. aaa sei vollumfänglich abzuweisen und der Rechtsvorschlag sei aufrechtzuerhalten.

3.

Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4.

Subeventualiter sei die definitive Rechtsöffnung jedenfalls für die Verzugszinsen sowie für nicht hinreichend ausgewiesene Kosten- und Entschädigungsfolgen zu verweigern bzw. entsprechend zu reduzieren.

5.

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen bzw. die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids sei bis zum Entscheid des Obergerichts aufzuschieben.

6.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2026 beantragte die Klägerin sinngemäss die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

3.3.

Am 2. Juni 2026 reichte der Beklagte eine Stellungnahme ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

1.2.

Die Beschwerdeinstanz ist nicht verpflichtet, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Beschwerdebegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

2.

2.1.

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, dass der von der Klägerin eingereichte Entscheid des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG darstelle (angefochtener Entscheid, E. 3.4). Die Vollstreckbarkeit des Entscheids prüfe das Gericht von Amtes wegen. Sie müsse aber nicht durch eine formelle Bescheinigung nachgewiesen werden. Vielmehr könne sie sich auch aus den Umständen ergeben, wenn beispielsweise schon längere Zeit seit Erlass der Verfügung verstrichen sei und der Schuldner nicht behaupte, ein Rechtsmittel dagegen eingelegt zu haben. Beim Entscheid des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 fehle eine formelle Vollstreckbarkeitsbescheinigung. Die Vollstreckbarkeit ergebe sich aber hinreichend aus den Umständen. So liege der Erlass des Entscheids fast zwei Jahre zurück und der Beklagte habe die Vollstreckbarkeit des Entscheids nicht bestritten. Auch habe er nicht behauptet, ein Rechtsmittel eingelegt zu haben. Somit ergebe sich die Vollstreckbarkeit hinreichend aus den Umständen und gelte als nachgewiesen (angefochtener Entscheid, E. 3.5).

2.2.

Dagegen bringt der Beklagte im Wesentlichen vor, entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid habe er wiederholt geltend gemacht, dass kein tauglicher definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege. Zudem habe er ausdrücklich die Zustellung des angeblichen Urteils sowie die Prüfung der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit desselben verlangt. Die Vorinstanz habe daher nicht annehmen dürfen, dass die Vollstreckbarkeit unbestritten geblieben sei. Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich kein klarer Nachweis, dass ihm der Entscheid vom 25. Juni 2024 ordnungsgemäss zugestellt worden sei. Weiter macht der Beklagte eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Seine Einwände hinsichtlich eines fehlenden Zustellnachweises, der fehlenden Rechtskraft- bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung und der fehlenden tauglichen Titellage seien von der Vorinstanz nicht hinreichend behandelt worden (Beschwerde, S. 2 ff.).

3.

3.1.

Beruhet eine Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsöffnung wird erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

Ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit erfüllt sind, hat das Rechtsöffnungsgericht von Amtes wegen zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 4A_631/2023 vom 7. März 2024 E. 2). Bei der Überprüfung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungstitels gilt somit grundsätzlich die Untersuchungsmaxime (vgl. STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 3. Aufl. 2021, N. 50 f. zu Art. 84 SchKG). Solange der Schuldner keine Einwände in Bezug auf die Vollstreckbarkeit erhebt, darf sich das Gericht aber mit einer Prüfung "prima facie" begnügen (Urteil des Bundesgerichts 4A_631/2023 vom 7. März 2024 E. 2), wobei die Vollstreckbarkeit dann nicht durch eine formelle Bescheinigung nachgewiesen werden muss, sondern sich auch aus den Umständen ergeben kann, wenn z.B. schon längere Zeit seit Erlass der Verfügung verstrichen ist und der Schuldner nicht behauptet, ein Rechtsmittel dagegen eingelegt zu haben (STAEHELIN, a.a.O., N. 137 zu Art. 80 SchKG). Behauptet der Schuldner indessen Mängel bei der Zustellung des vom Gläubiger als Rechtsöffnungstitel eingereichten Entscheids, ist es Sache des Gläubigers, diese Behauptungen zu entkräften. Die blosse Vollstreckbarkeitserklärung reicht dafür nicht aus (VOCK/AEPLI-WIRZ, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, N. 5 zu Art. 80 SchKG m.H.; STAEHELIN, a.a.O., N. 55 und 124 zu Art. 80 SchKG m.H. auf BGE 141 I 97 E. 7.1). Der Beweis der Zustellung kann nebst

Vorlage eines Zustellnachweises der Post auch mit Indizien, wie beispielsweise die bewiesene Zustellung einer Mahnung, gegen die sich der Schuldner nicht zur Wehr gesetzt hat, erfolgen (vgl. STAEHELIN, a.a.O., N. 124 zu Art. 80 SchKG).

3.2.

Die Klägerin reichte mit Rechtsöffnungsgesuch vom 12. Januar 2026 als Rechtsöffnungstitel den Entscheid des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 (act. 6 f.) ein, wobei dieser Entscheid mit keiner Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen war. Der Beklagte brachte dagegen mit seiner ersten vorinstanzlichen Stellungnahme vom 11. Februar 2026 in pauschaler Art und Weise vor, dass kein gültiger und vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel vorliege (act. 35). Nachdem die Klägerin zu dieser Stellungnahme des Beklagten freiwillig replizierte, machte der Beklagte mit einer weiteren Eingabe vom 4. März 2026 an die Vorinstanz (act. 40) ausdrücklich geltend, dass ihm der Entscheid des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 nie zugestellt worden sei bzw. ihm ein solcher Entscheid nicht bekannt sei. Der Beklagte hat somit im vorinstanzlichen Verfahren – entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid – spätestens mit seiner Eingabe vom 4. März 2026 eine konkrete Einwendung gegen die Vollstreckbarkeit des als Rechtsöffnungstitel eingereichten Entscheids des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 geltend gemacht. Zwar hatte die Vorinstanz keinen 2. Schriftenwechsel angeordnet (vgl. die vorinstanzliche Verfügung vom 2. März 2026, act. 38), weshalb der Aktenschluss grundsätzlich nach einmaliger Äusserung der Parteien und somit nach Eingang der ersten Stellungnahme des Beklagten vom 11. Februar 2026 eingetreten ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5A_84/2021 vom 17. Februar 2022 E. 3.1.1). Da in Bezug auf die von Amtes wegen zu prüfende Vollstreckbarkeit eines definitiven Rechtsöffnungstitels die Untersuchungsmaxime gilt (vgl. E. 3.1 oben), war die vom Beklagten mit dessen Eingabe vom 4. März 2026 vorgebrachte Behauptung, wonach ihm der Entscheid des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 nie zugestellt worden sei, dennoch beachtlich, zumal im Bereich der Untersuchungsmaxime neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen sind (Art. 219 i.V.m. Art. 229 Abs. 3 ZPO). Folglich erhob der Beklagte entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid (rechtzeitig) eine Einwendung gegen die Vollstreckbarkeit des von der Klägerin als Rechtsöffnungstitel eingereichten Entscheids. Dementsprechend durfte sich die Vorinstanz nicht mit einer Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen "prima facie" begnügen.

3.3.

Den von der anwaltlich vertretenen Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Unterlagen lassen sich weder eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung des Entscheids des Amtsgerichts C._____ vom 25. Juni 2024 noch Belege, welche die Zustellung dieses Entscheids an den Beklagten nachzuweisen vermöchten, entnehmen. Die von der Klägerin erstmals im

Beschwerdeverfahren eingereichte (vom 27. Mai 2026 und somit nach der Beschwerdeerhebung des Beklagten datierende) Vollstreckbarkeitserklärung (Rückseite der Beschwerdeantwortbeilage) findet aufgrund des Novenverbots im Beschwerdeverfahren (vgl. E. 1.1 oben) keine Berücksichtigung. Ohnehin würde die Vollstreckbarkeitsbescheinigung für den Nachweis der vorliegend bestrittenen Zustellung des Entscheids nicht genügen (vgl. E. 3.2 oben). Die Klägerin vermag somit das vom Beklagten vorinstanzlich geltend gemachte Vollstreckungshindernis, wonach ihm der als Rechtsöffnungstitel eingereichte Entscheid nicht zugestellt worden sei, nicht zu entkräften, zumal die Vollstreckbarkeit aufgrund der dagegen erhobenen Einwendung des Beklagten entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht lediglich aus den Umständen abgeleitet werden kann. Folglich ist das Rechtsöffnungsgesuch der Klägerin in Gutheissung der Beschwerde abzuweisen, womit sich Ausführungen zur vom Beklagten geltend gemachten Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör erübrigen.

4.

Der Antrag des Beklagten um aufschiebende Wirkung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

5.

Ausgangsgemäss sind die Entscheidgebühren in beiden Instanzen der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO), wobei es bei der tarifkonformen Höhe der Spruchgebühr für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von Fr. 250.00 (vgl. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG) sein Bewenden hat. Die obergerichtliche Spruchgebühr ist auf Fr. 375.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG).

Der Beklagte beantragte in beiden Instanzen eine Parteientschädigung, reichte aber weder Belege für seine entstandenen Auslagen ein, noch begründete er, aus welchen besonderen Gründen ihm eine Umtriebsentschädigung nach Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO ausgerichtet werden sollte. Parteientschädigungen sind daher keine auszurichten.

Das Obergericht erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde des Beklagten wird der Entscheid des Präsidiums des Bezirksgerichts R. _____ vom 4. Mai 2026 vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1.

Das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts Q. _____ (Zahlungsbefehl vom 14. Mai 2025;

Rechtshängigkeit des Rechtsöffnungsbegehrens am 12. Januar 2026) wird abgewiesen.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 250.00 wird der Gesuchstellerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

2.

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 375.00 wird der Klägerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt weniger als **Fr. 30'000.00**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 1. Juli 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess